

# Der Grundstein

## Wochenblatt des Deutschen Bauarbeiterverbandes

Veröffentlichungsblatt der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Bauarbeiter „Grundstein zur Einigkeit“ Zusatzklasse

Das Blatt erscheint zum Sonnabend jeder Woche. Abonnementpreis pro Quartal M. 2 (ohne Postgebühren), bei Zusendung unter Kreuzband M. 2,40

Herausgegeben vom Deutschen Bauarbeiterverbande Hamburg 25, Wallstr. 1

Schluss der Redaktion: Montag mittag 1 Uhr. Vereins-Anzeigen werden mit 30 Pf. für die dreispaltige Zeile oder deren Raum berechnet

### Zum Wiederaufbau der zerstörten Ortschaften Ostpreußens.

Ein reichliches Jahr der Erwägungen, Beratungen und Versuche hat alle grundsätzlichen Fragen soweit geklärt, so konnte der Oberpräsident bei der Eröffnung der am 17. Januar stattgefundenen Sitzung der Kriegshilfskommission für den Wiederaufbau der Provinz Ostpreußen mit Recht sagen, daß nuncmehr die Vorarbeiten als abgeschlossen gelten können. Mit der praktischen Ausführung der Wiederaufbauarbeiten soll deshalb auch sofort mit aller Kraft begonnen werden. Wie umfangreich und verschieden die Aufgaben sind, die im Interesse des einzelnen Beteiligten und im allgemeinen Interesse gelöst werden müssen, zum Teil auch noch zu lösen sind, zeigt sich, sobald man einen tieferen Einblick in die mit den Wiederaufbauarbeiten verbundenen Fragen gewinnt. Die finanzielle Grundlage für den Wiederaufbau ist durch die Beschüsse des preussischen Abgeordnetenhauses und durch Ministerialerlass vom 20. August 1915 über die Baustoffenauflage gegeben. Danach soll auch den wirtschaftlich schwachen Eigentümern und Hausbesitzern der Wiederaufbau ihrer zerstörten Gebäude in vollwertiger Form wieder ermöglicht werden. Um dies zu erreichen, wird dem Geschädigten nicht nur der volle Schadenersatz gewährt, sondern darüber hinaus noch zu vorteilhaften Bedingungen ein Staatsdarlehen gegeben. Das Verfahren ist kurz folgendes: Die Feuerzusage stellt den Zeitwert des Gebäudes fest, wie er vor Eintritt des Schadensfalles war. Zu dem so ermittelten Zeitwert wird ein besonderer Zuschlag gegeben, der durch die Steigerung der Baukosten infolge der gestiegenen Löhne und der Preise der Baumaterialien bedingt ist, gegenüber den Kosten, die ein gleicher Neubau oder die Reparatur im Juli 1914 bezwungen hätte. Dieser Zuschlag, über dessen Höhe der Oberpräsident entscheidet, wird vorbehaltlich der Anrechnung auf die endgültige Entschädigung, ohne Berücksichtigung der Rückzahlung, als Korrentschädigung gewährt. Der dann noch verbleibende Restbetrag der tatsächlich entstandenen Baukosten, kann dem Geschädigten in Form eines vorläufig ginsfreien Staatsdarlehens vom Oberpräsidenten bewilligt werden. Das Staatsdarlehen ist als Sicherungshypothek zugunsten des Staates im Grundbuch einzutragen und nach Ablauf von fünf Jahren mit drei vom Hundert zu tilgen. Fällig wird das Darlehen bei einem Wechsel, der nicht durch Erbfolge oder einem dieser wirtschaftlich gleichstehenden Rechtsgeschäfte, zum Beispiel Anteilsübertrag, erfolgt. Tritt ein Wechsel, mit Ausnahme durch Erbfolge u.ä., nicht ein, so soll ein Viertel des ursprünglichen Darlehensbetrages nach Ablauf von fünf Jahren, ein weiteres Viertel nach Ablauf von zehn Jahren nach dem vom Finanzminister festzusetzenden Zeitpunkt, erlassen werden. Die Bewilligung des Darlehens wird aber in jedem Falle davon abhängig gemacht, daß die Hypothekengläubiger der staatlichen Hypothek den Vorschlag einstimmen. Ferner sollen die an zweiter oder weiterer Stelle stehenden Hypothekengläubiger veranlaßt werden, durch notarielle Erklärung auf die Kündigung der Hypothek auf die Dauer von fünf Jahren zu verzichten. Ist die erste Hypothek kündbar, dann soll darauf hingewirkt werden, diese in eine unkündbare Tilgungshypothek umzuwandeln. Solange die Gläubiger mit dieser Umwandlung nicht einverstanden sind, darf mit der Bauausführung nicht begonnen werden, will der Bauauftraggeber andererseits nicht des Anspruchs auf das Staatsdarlehen verlustig gehen. Dies in kurzen Strichen die finanzielle Grundlage des Wiederaufbaues.

Aber auch die organisatorischen Grundlagen sind merkwürdig. So wurde das System der staatlichen Bauverwaltung eingeführt. Zu diesem Zweck wurde das Verwaltungsgebiet in Bauberatungsbezirke eingeteilt und bisher 17 Bauberatungsämter eingerichtet. Die fänden dieser Einrichtung lauschen in Königsberg im königlichen Hauptbauberatungsamt zusammen.

Jedem Bauberatungsamt steht ein Bezirksarchitekt vor. Er hat neben der Bearbeitung der städtischen und örtlichen Bebauungspläne, die von Privatarchitekten aufgestellten Entwürfe in wirtschaftlicher und baufachlicher Hinsicht zu prüfen und den Bauherrn, der selbstredend für sein Bauvorhaben selbst die Verantwortung trägt, zu beraten. Darüber hinaus erstreckt sich die Tätigkeit der Bauberatungsämter auf die Wohnsicherung der allgemeinen Interessen. Jedes Bauvorhaben wird in seinen Beziehungen zur Örtlichkeit, zur Umgebung, zum Orts- und Landschaftsbild und zur Landschaft geprüft. Dabei soll auf möglichste Sparlichkeit und Wirtschaftlichkeit in der Ausführung im fiskalischen Interesse geachtet werden. Die eigentlichen baupolizeilichen Prüfungen bleiben aber nach wie vor den dafür bestimmten Stellen vorbehalten. Ob und wie sich diese vollständig neue Einrichtung bewähren wird, muß die Zukunft lehren. Fest steht aber schon heute, daß die Tätigkeit der Bezirksarchitekten recht vielseitig und verantwortungsvoll ist. Sie sollen nicht nur die Interessen des Staates wahren, sie sollen auch Berater der Kommunen und der wiederaufbauenden Privaten sein. Während die staatlichen Bauberatungsämter wieder die Bearbeitung der Entwürfe nach der Leitung der Bauten der Privat-Geschädigten übernehmen dürfen, diese Tätigkeit vielmehr den Privatarchitekten verbleiben soll, sind die landwirtschaftlichen Bauberatungsstellen gerade zu diesem Zweck errichtet worden. Sie sollen zur Förderung der Bauaktivität auf dem platten Lande beitragen, die Entwürfe ausarbeiten, die Arbeiten vergeben, die Bauausführung und Abrechnung überwachen sowie alle Geschäfte der Bauleitung übernehmen. Die Tätigkeit dieser Bauberatungsstellen, die noch durch das Bauamt der Landwirtschaftskammer unterstützt wird, ist keineswegs gering, handelt es sich doch um den Wiederaufbau von rund 30 000 zerstörten landwirtschaftlichen Gebäuden. Bei der Aufstellung der Bebauungspläne für die Städte ist vor allem großer Wert darauf gelegt worden, alte Mißstände für Gesundheit und Verkehr zu beseitigen. Hauptsächlich soll eine zu hohe und zu enge Bebauung bekämpft werden. Im gegen die früher vorherrschenden oft recht traurigen Zustände eine Verbesserung durchzuführen, ist durch Notverordnung vom 11. Dezember 1915 die Umlegung von Grundstücken in der Provinz Ostpreußen vorgeschrieben. Die Notverordnung ermöglicht eine zweckmäßige Gestaltung der Baugrundstücke und die Erschließung von Baugelände in den kriegsbeschädigten Ortschaften der Provinz durch die Umlegung der dabei in Betracht kommenden Grundstücke. Die Umlegung bedarf bei Gemeinden mit mehr als 2000 Einwohnern der Zustimmung des Provinzialrats, bei kleineren Gemeinden des Kreisaußenrates. Die Umlegung wird von besonderen Umlegungskommissionen bearbeitet, die mit allen Beteiligten gütlich verhandeln und über alle Streitpunkte einen Ausgleich herbeizuführen suchen müssen. Der dann aufgestellte Verteilungsplan ist endgültig und kann durch keine weiteren Beschwerden angefochten werden. In den Verteilungsplan sind auch die Grundschulden und Hypothekengläubiger gebunden, denen diese Rechte gesichert bleiben. Zwecklos trägt dieses Verfahren dazu bei, wirkungsvolle Orts- und Stadtbilder zu erzielen. Zu diesem Zwecke sind auch die bisher gültigen Bauordnungen für die Städte in den Regierungsbezirken Allenstein, Königsberg und Gumbinnen, mit Ausnahme der Städte Königsberg, Allenstein, Elstertal, Insterburg und Gumbinnen, die eigene Bauordnungen haben, der Neuzeit entsprechend umgearbeitet worden und in allen wesentlichen Punkten einheitlich gestaltet. So ist die Freiheit, beliebig viele Stadwerke errichten zu können, erheblich eingeschränkt. In allen kleinen Städten sollen zwei Stadwerke die Regel bilden, während das dritte Stadwerk nur ausnahmsweise und für bestimmte Straßen und Ortsteile auf Grund besonderer Ortspolizeiverordnung, die der Genehmigung des Regierungspräsidenten bedarf, zugelassen werden soll. Ferner sollen die häufigsten Brandgefahren vermieden werden und

endlich noch eine Reihe öffentlich interessierender Bestimmungen, deren Aufzählung zu weit führen würde. Besondere Aufmerksamkeit soll dem Kleinstwohnungswesen geschenkt werden, doch läßt sich über den Umfang der zur Ausführung kommenden Pläne noch nichts Bestimmtes sagen. Aus Gründen der Volksgesundheit wäre zu wünschen, wenn die sich jetzt bietende Gelegenheit benützt würde, das in Ostpreußen so sehr daniederliegende Kleinwohnwesen kräftig zu fördern. Die meisten der 41 in Ostpreußen vorhandenen Wohnungs- und Baugenossenschaften haben den unversöhnlichen Feind begangen, drei- und vierstöckige Mietkasernen zu errichten. Geheimrat Fischer, der Leiter des Hauptbauberatungsamtes, machte dazu in der am 17. Januar tagenden Sitzung der Kriegshilfskommission unter anderem folgende beachtenswerte Ausführungen: „Das ist um so bedauerlicher, als diese kleinen Städte vielfach selbst noch einen ganz ländlichen Charakter tragen, so daß das Baugelände zu billigen Wohnpreisen zu erwerben war; ferner deshalb, weil die eigentliche bodenständige Bauweise in diesen kleinen Städten das ein- und zweistöckige Wohnhaus ist, so daß die Neubauten der Bauvereine aus dem Charakter ihrer Umgebung herausfallen. Abgesehen von diesem künstlerischen Mißgriff der drei- und vierstöckigen Bauweise ist auch der soziale Nachteil zu betonen, daß solche Wohnungen fast immer ohne ausreichende Garten- und Gartelflächen geblieben sind und in der Höhe der Mieten kaum eine Verbesserung gebracht haben. Statt wie im Westen und Süden Deutschlands den hochgebauten inneren Kern des Stadtbildes nach außen hin abzutufen bis zur einstöckigen Bauweise und zum eingestiegenen Familienhaufe, sehen wir in diesen ostpreussischen Städten vielfach, daß ein- und zweistöckige Häuser im Innern vorherrschen, während auf den äußeren Rand der Stadt gerade Wohnungsbaureine vierstöckige Bauentwürfe hingestellt haben. Für Kinderreiche Arbeiter- und Kleinrentnerfamilien sind die Stadwertshäuser die ungeeignetste Wohnart. Es ist ein Verstum, daß die Wohnung im Stadwertshause sich billiger stellt als die im Einfamilien-Kleinhaufe. Die Erfahrungen, die mit dem Bau von Kleinrentnerhäusern gemacht wurden, haben den Nachweis erbracht, daß die Herstellungskosten für die einzelne Wohnung weit niedriger sind als in Stadwertshäusern.“

Als die beste Form der Kleinwohnung bezeichnend Geheimrat Fischer das Zweifamilienhaus. In Gumbinnen, in Gullstahl, in Gerdaun, in Tapiau und Raftenburg werden schon die Vorbereitungen für den Kleinwohnungsbaue getroffen. Durch die Ausführung dieser Pläne wird Ostpreußen auf dem Gebiete der Wohnungsfürsorge einen neuen Schritt vorwärts tun. Viel, viel bleibt aber noch zu tun übrig. Für die Anschaffung der notwendigen Baustoffe, die zu dem in diesem Jahre kräftig einsetzenden Wiederaufbau benötigt werden, sind umfangreiche Vorbereitungen getroffen. Mit einem Kapital von 4 800 000 unter Mitbeteiligung des Staates mit 1 000 000 ist eine Baustoffgesellschaft begründet worden. Durch die Beschaffung aller notwendigen Baumaterialien soll der Verbindung von Syndikaten und der damit zweifellos eintretenden Preistreiberi vorgebeugt werden. So sind im Regierungsbezirk Allenstein 300 000 Hektometer Holz eingeschlagen; ein größeres Waldgeschäft ist mit dem Gouverneur Warchau an der Grenze des Reidenburger Kreises abgeschlossen. Ferner wird Holz aus Sachsen und Schlesien bezogen. Die Preise bewegen sich etwa 10 pSt. unter dem Marktpreis. Für Feuersteine haben die ostpreussischen Ziegeleien und Kalksandsteinfabriken geortet, so daß der Bedarf voranschrittlich gedeckt ist. Kalk wird aus Schlesien und Pommern bezogen, während für den Bezug von Eisen das Syndikat Bräunlich ausgekehrt hat. In vielen Stellen der Provinz, vornehmlich auf den Bahnhöfen, sind große Baustofflager eingerichtet. Kurz, alles ist und wird getan, um im laufenden Jahre allen Anforderungen genügen zu können.

Um die zum Wiederaufbau benötigten Arbeitskräfte nach Ostpreußen zu ziehen, ist mit Hilfe der Arbeiterorganisationen ein Arbeitsnachweis eingerichtet worden und





gangzeit durch die Bestimmung zu mildern, daß für die Tilgung der Differenz zwischen der nach höherer Lage...

eines wissen wir: Eine Verbesserung unserer Verhältnisse kann nur durch uns selbst errungen werden.

Stamm. (Nachbesprechung.) Die Bautätigkeit war im Berichtsjahre im allgemeinen wenig betriebig.

den Einfluß der Organisation auf den Bauten befreit; jedoch ist auch hier noch ein gut Stück Arbeit zu leisten.

Katowitz. (Nachbesprechung.) Wenn das Jahr 1914 und schon keine gute Baukonjunktur brachte, so war im Jahre 1915 noch weniger Arbeit vorhanden.

Berichte

Wapprecht. (Nachbesprechung.) Am 30. Januar fand unsere Generalversammlung statt.

einem wissen wir: Eine Verbesserung unserer Verhältnisse kann nur durch uns selbst errungen werden.

den Einfluß der Organisation auf den Bauten befreit; jedoch ist auch hier noch ein gut Stück Arbeit zu leisten.

schlagen und mit dem Reifer bedroht hatte, seit es dazu gekommen war, daß dieses Vergehen alle Augenblicke...

Organisation. Ein milder, stiller Herkules. Aber abgerechnet Fels...

Wenn ein Dieb einen solchen Würdenschlag beabsichtigt, sieht ein scheinbar fürchterliches Durcheinander...

(Aus: "Erinnerungen" von Ernsthaft Vopp. Verlag von J. D. Diez Nachf. in Stuttgart. Preis 2, 1.)



